

Problemaufriss zur Festsetzung der Diäten

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Indexierung von Diäten (Urteil vom 16.12.1998, VerfGH 20/95) sowie der Stellungnahme der Enquete-Kommission 13/1 „Parlamentsreform“ und jüngsten Äußerungen des Bundestagspräsidenten Thierse soll die gutachtliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 02.05.1995 (Vorlage EK 13/1-23) fortgeschrieben werden.

I. Bisheriger Diskussionsstand im Landtag Rheinland-Pfalz

Bereits im Bericht des Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen aus dem Jahre 1996 hieß es:

„Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem sogenannten ‘Diätenurteil’ aus dem Jahre 1975¹ zu der Auffassung gelangt, dass die Abgeordneten durch Gesetz jeweils selbst über jede Erhöhung ihrer Entschädigung zu entscheiden haben. Eine gesetzliche Anbindung etwa an die Höhe der Beamtenbesoldung hielt das Gericht für verfassungswidrig. Dieser Zwang zur Entscheidung in eigener Sache hat die Parlamente immer wieder in die öffentliche Kritik gebracht. Im Hinblick auf das Ansehen des Parlaments und seiner Abgeordneten in der Öffentlichkeit sollte deshalb verstärkt über alternative Wege zur Festsetzung der Abgeordnetenentschädigung nachgedacht werden.“²

Unter diesem Blickwinkel hat sich die Enquete-Kommission 12/1 „Verfassungsreform“ bereits in der vergangenen Wahlperiode mit der Abgeordnetenentschädigung auseinandergesetzt.³ Die Kommission befasste sich dabei mit verschiedenen Verfahrensgestaltungen zur Festsetzung der Abgeordnetendiäten, etwa mit der Einrichtung einer Diätenkommission mit Entscheidungskompetenz, einer Diätenkommission mit bloßer Beratungskompetenz, mit der Möglichkeit der Indexierung der Diäten sowie mit einer erst für die jeweils nachfolgende Wahlperiode wirksamen Diätenfestset-

¹ BVerfGE 40, 296, 316 f., 319.

² LT-Drs. 13/775, S. 4.

³ Vgl. Bericht der Enquete-Kommission 12/1 „Verfassungsreform“, Drucksache 12/5555, S. 84 f.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

zung. Unter Bezugnahme auf eine hierzu erarbeitete Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes⁴ wies die Kommission darauf hin,

„dass die Einsetzung einer Diätenkommission mit Entscheidungskompetenz in jedem Falle eine Änderung des Grundgesetzes voraussetze, allerdings ohnehin kaum mit Artikel 79 Abs. 3 GG vereinbar sei. Im übrigen sei in der gemeinsamen Verfassungskommission nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit für eine Grundgesetzänderung zustande gekommen.

Die Einsetzung einer Diätenkommission mit Beratungskompetenz werde von der überwiegenden Zahl der Länder praktiziert, bedürfe aber keiner ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Regelung.

Eine Indexierung, die Bindung der jährlichen Diätenanpassung an einen Index, sei verfassungsrechtlich nicht unproblematisch und wohl auch nicht sachgerecht, da es zuverlässige Maßstäbe und Kriterien, an die eine Diätenanpassung gekoppelt werden könne, nicht gebe.

Eine Entscheidung mit Wirkung für die folgende Wahlperiode (sog. Madison-Vorbehalt) sei deshalb nicht sachdienlich, weil die Frage der Erhöhung von Diäten möglicherweise Gefahr laufe, im Vorwahlkampf thematisiert zu werden. Im übrigen sei nicht auszuschließen, dass eine einmalige Diätenanpassung auf diesem Wege ggf. dem Gebot der Angemessenheit der Entschädigung nicht mehr Rechnung tragen würde.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegung hat die Enquete-Kommission einmütig für das Modell ‚Diätenkommission mit Beratungskompetenz‘ entschieden, insoweit allerdings eine verfassungsrechtliche Regelung für entbehrlich gehalten.“⁵

Auch die Enquete-Kommission 13/1 „Parlamentsreform“ hat sich mit der Abgeordnetenentschädigung befasst, im Hinblick auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz jedoch weder eine Empfehlung zu den steuerfreien Kostenpauschalen⁶ noch zur Orientierung der Höhe der Abgeordnetenentschädigung an der Höhe der Besoldung des öffentlichen Dienstes⁷ ausgesprochen. Dabei hat die Enquete-Kommission 13/1 die Auffassung vertreten, dass es nicht sinnvoll sei, eine Entscheidung für eine Veränderung des Verfahrens zur Festsetzung der Diäten unabhängig von der Frage der steuerfreien Kostenpauschalen zu treffen⁸.

⁴ Vorlage EK 12/1-54, S. 5-11.

⁵ Bericht der Enquete-Kommission 12/1 „Verfassungsreform“, Drucksache 12/5555, S. 84 f.

⁶ Enquete-Kommission 13/1 „Parlamentsreform“, Drucksache 13/3500, S. 57 f.

⁷ Enquete-Kommission 13/1 „Parlamentsreform“, Drucksache 13/3500, S. 58 ff.

⁸ Bericht der Enquete-Kommission 13/1 „Parlamentsreform“, Drucksache 13/3500, S. 60.

Gemäß § 22 Satz 1 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz erstattet der Präsident dem Landtag jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz. In seinem letzten Bericht vom 23. November 1998⁹ hat der Präsident des Landtags von einer konkreten Empfehlung der Diätenanpassung abgesehen und festgehalten, dass bei der Frage der Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen in erster Linie auf die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse¹⁰ abzustellen ist und sich weitere Anhaltspunkte aus der Höhe und der Entwicklung der Leistungen an Mitglieder anderer Parlamente der Bundesrepublik ergeben.¹¹

II. Neuere Entwicklungen im Bund und den Ländern

1. Bundestag

a) Um sich von der Entscheidung über die Diäten seiner Mitglieder zu entlasten, hatte der Bundestag 1995 vorgeschlagen, die Höhe der Entschädigung seiner Abgeordneten unmittelbar an die Besoldung der Richter an obersten Bundesgerichten anzubinden. Dies sollte durch eine Änderung des Grundgesetzartikels 48 Abs. 3 bewerkstelligt werden.¹² Diese Änderung des Artikel 48 Abs. 3 GG, der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts „zu den Essentialen des demokratischen Prinzips“¹³ gehört, stieß jedoch auf verfassungsrechtliche Bedenken, weshalb der Bundesrat die beabsichtigte Änderung ablehnte und auch der Bundestag von seinem ursprünglichen Vorhaben Abstand nahm¹⁴.

b) Statt dessen hat der Bundestag nunmehr in seinem Abgeordnetengesetz festgelegt, dass sich die Höhe der Abgeordnetenentschädigung an der Besoldungsgruppe R 6 (und B 6) orientieren soll¹⁵. Diese Orientierung beinhaltet keine automatische Koppelung an Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst und ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich. Durch den einfachgesetzlich vorgegebenen Orientierungsrahmen der Besoldungsgruppe R 6 (und B 6) ist der Bundestag nicht gehindert, Entschädigungsleistungen umzustrukturieren, auf Erhöhungen zu verzichten oder den gesamten Orientierungsrahmen per Gesetz zu verändern. So verschob er etwa den Beginn der stufenweisen Anhebung auf R 6/B 6 vom 1. Juli 1996 auf den 1. Juli 1997.¹⁶

⁹ Drucksache 13/3715.

¹⁰ Drucksache 13/3715, S. 2.

¹¹ Drucksache 13/3715, S. 5.

¹² Vgl. BT-Drs. 13/1824.

¹³ BVerfGE 40, 296, 319.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 13/3240. Zu den Einzelheiten dieser Entwicklung vgl. die gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes in Vorlage EK 13/1-23, S. 2 ff.

¹⁵ Vgl. § 11 AbgG des Bundes

¹⁶ Vgl. Gesetz vom 19.06.1996 (Bundesgesetzblatt I, S. 843).

Nach § 30 AbgG entscheidet der Bundestag jeweils zu Beginn der Wahlperiode über die Anpassung durch Gesetz mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Damit kommt der Bundestag dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Gebot nach, „jede Veränderung in der Höhe der Entschädigung im Plenum zu diskutieren und vor den Augen der Öffentlichkeit darüber als einer selbständigen politischen Fragen zu entscheiden.“¹⁷ Mit dieser Ausgestaltung des Anpassungsverfahrens hat sich der Bundestag gegen die Übernahme des sogenannten Madison-Vorbehalts ausgesprochen, wonach der Kongress der Vereinigten Staaten Diätenerhöhungen immer nur mit Wirkung für die künftige Wahlperiode beschließen kann¹⁸. Dadurch vermeidet der Bundestag, dass sich die Abgeordneten mit ihrer Diätenentscheidung den Wählern stellen müssen, bevor sie die Diätenerhöhung in Anspruch nehmen können und verhindert so, dass die Diätenerhöhung Wahlkampfthema wird¹⁹. Angesichts der unterschiedlichen Länge der Wahlperioden des amerikanischen Wahlkongresses (2 Jahre) und des Landtags Rheinland-Pfalz (5 Jahre) können gegen die Übernahme des Madison-Vorbehalts in Rheinland-Pfalz auch rechtliche Bedenken geltend gemacht werden, da die Entwicklung der als Parameter dienenden Einkommen, der öffentlichen Finanzen oder der Inflationsrate für einen so langen Zeitraum nur sehr schwer vorhergesagt werden kann²⁰.

c) Anders als im Bereich der Abgeordnetenentschädigung hat der Bundestag die Kostenpauschale indexiert. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 AbgG wird die Kostenpauschale „zum 1. Januar eines jeden Jahres der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte im vorvergangenen Kalenderjahr angepasst. Das nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzelansätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind.“ Die Höhe der Kostenpauschale ist - wie auch die Höhe des Aufwendungsersatzes für die Beschäftigung von Mitarbeitern (§ 12 Abs. 3 Satz 4 AbgG) - nicht mehr dem Abgeordnetengesetz zu entnehmen. Dies ist im Hinblick auf die notwendige Transparenz von Entscheidungen über die finanzielle Ausstattung von Abgeordneten ebenso problematisch wie die Bestimmung, dass die Einzelansätze und die Anpassung der Kostenpauschale nach Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates vorgenommen werden.²¹ Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit betont, dass bei der Festsetzung der Höhe und der näheren Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelungen „der gesamte

¹⁷ BVerfGE 40, 296, 316.

¹⁸ Vgl. dazu von Arnim, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld, 1996, S. 421 ff.

¹⁹ Vgl. dazu ausführlich die Gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes in Vorlage EK 13/1-23, S. 4 f.

²⁰ So bereits die Enquete-Kommission 12/1 „Verfassungsreform“, Drs. 12/5555, 84 f.

²¹ Kritisch hierzu bereits Vorlage EK 13/1-23, S. 5 f.

Willensbildungsprozess für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird. Denn dies ist die einzige wirksame Kontrolle. Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich.“²²

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat dementsprechend entschieden, dass Unkostenpauschalen nicht durch den Ältestenrat festgelegt werden dürfen: Die Verfassung von Nordrhein-Westfalen²³ sehe vor, dass die Abgeordneten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes erhielten. Deshalb und um der Transparenz bei Entscheidungen in eigener Sache Willen müsse der Landtag die Höhe von Unkostenpauschalen durch Gesetz selbst regeln²⁴.

Für den Landtag Rheinland-Pfalz scheint es vor diesem Hintergrund sinnvoll, an der Regelung der Höhe sämtlicher finanziellen Leistungen an Abgeordnete im Abgeordnetengesetz festzuhalten. Sowohl das Gesetzgebungsverfahren, als auch die ausdrückliche Festlegung im Abgeordnetengesetz dürften die Forderung nach Öffentlichkeit und Transparenz der Entscheidungen in eigener Sache weiterhin am besten erfüllen.

2. Die Indexierung von Grund- und Aufwandsentschädigung in Thüringen

a) Der Thüringer Landtag hat in Artikel 54 Abs. 2 seiner Verfassung vorgesehen, dass die Höhe der Entschädigung sich „jährlich auf der Grundlage der jeweils letzten Festlegung nach Maßgabe der allgemeinen Einkommens-, die der Aufwandsentschädigung nach der allgemeinen Preisentwicklung im Freistaat“ verändert. Das Nähere regelt gemäß Artikel 54 Abs. 4 Thüringer Verfassung das Gesetz. Gemäß § 5 des Thüringer Abgeordnetengesetzes erhalten die Abgeordneten eine steuerpflichtige monatliche Grundentschädigung von 7.007,-- DM, diese verändert sich jährlich entsprechend dem Durchschnitt der Veränderungen der Bruttoverdienste von abhängig Beschäftigten in Thüringen (§ 26 Abs. 1 Thüringer AbgG). Hierzu ermittelt das Statistische Landesamt die einschlägigen Daten für den Zeitraum von einem Jahr seit der letzten Erhöhung und teilt die sich daraus ergebenden Steigerungsraten für Einkommen und Preise dem Landtagspräsidenten mit. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und Aufwandsentschädigungen

²² BVerfGE 40, 296, 327.

²³ Sowie das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes (Art. 28 I, 20 I GG), vgl. Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, DÖV 1995, S. 864.

²⁴ Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, DÖV 1995, S. 863.

(§ 26 Abs. 3 Thüringer AbgG). Damit lässt sich aus dem Thüringer Abgeordnetengesetz nicht mehr die Höhe der finanziellen Leistungen für Abgeordnete entnehmen.

b) Über diese Indexierungsregelung, die im Vorfeld bereits Gegenstand ablehnender²⁵ sowie zustimmender Kritik²⁶ war, hat nunmehr der Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 16.12.1998 (Az.: VerfGH 20/95) entschieden. Der Verfassungsgerichtshof hält die in Artikel 54 Thüringer Verfassung i.V.m. § 5 und § 26 Thüringer AbgG vorgenommene Indexierung der Grundentschädigung für verfassungsgemäß. Dabei wird auf die streitentscheidende Frage, ob mit der Indexierungslösung die auch vom Bundesverfassungsgericht²⁷ betonte Notwendigkeit der Entscheidungstransparenz gewährleistet wird, nur sehr knapp behandelt²⁸, auf die Besonderheiten der Indexierung (Stichwort „Vorratsbeschluss“²⁹) wird überhaupt nicht eingegangen. Die Diskussion über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Indexierung von Diäten dürfte daher durch die Entscheidung keinen Schlusspunkt gefunden haben. Neben der vom Verfassungsgerichtshof behandelten Frage der rechtlichen Zulässigkeit ist auch weiterhin ungeklärt, ob eine verfassungsrechtlich gestützte Indexierung tatsächlich zu sachgerechten Ergebnissen führt.³⁰ Problematisch ist hierbei – und damit setzt sich auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof auseinander³¹ –, dass der Gesetzgeber bei der Auswahl der Indexierungsparameter nicht frei von faktischen Zwängen ist: Er kann nicht auf die seiner Ansicht nach treffendsten Parameter für die „allgemeine Einkommensentwicklung“ zurückgreifen, sondern nur auf solche, zu denen das Statistische Landesamt auch über Erhebungsdaten verfügt. Dies hat in Thüringen dazu geführt, dass weder die Gruppe der Freiberufler, noch die der Rentner in die Feststellung der allgemeinen Entwicklung einbezogen werden konnte und eine (systemwidrige) Anknüpfung an die Entwicklung der Brutto-Einkommen vorgenommen werden musste.

Ob in der verfassungspolitischen Diskussion zukünftig die Frage der Diätenhöhe im Zentrum steht, kann bezweifelt werden; auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof richtete sein Augenmerk nicht allein auf die Problematik des Diätenanpassungsver-

²⁵ Vgl. etwa Huber, Thüringische Verwaltungsblätter 1995, S. 80, 82; Stellungnahme der Kisel-Kommission in BT-Drs. 12/5020, S. 22; vgl. auch Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes in den Vorlagen EK 12/1-54 und EK 13/1-23.

²⁶ Vgl. etwa Linck, ZParl. 1995, 372, 376 ff. m.w.N.

²⁷ BVerfGE 40, 296, 327.

²⁸ Vgl. Absatz 2 von S. 20 der Entscheidung.

²⁹ Politischer Vorteil und rechtliche Problematik der Indexierung bestehen gerade darin, dass 'ein für alle mal' entschieden werden soll.

³⁰ Was den Thüringer Landtag dazu bewogen hat, die verfassungsrechtlich gestützte Indexierung bereits mehrfach auszusetzen. Problematisch ist insbesondere, dass auch beim relativen Gleichlauf der Einkommensentwicklungen von Bevölkerung und Parlamentariern der absolute Abstand dieser beiden Gruppen wegen des deutlich höheren Einkommensniveaus der Abgeordneten immer weiter anwächst.

³¹ VerfGH 20/95, S. 31 ff.

fahrens, sondern insbesondere auch auf die Frage der Altersentschädigung, die es für unvereinbar mit der Thüringer Verfassung erachtete.³²

3. Die Indexierungsregelung in Bayern

Im Bayerischen Landtag war Anfang der neunziger Jahre nach öffentlichen Protesten der Versuch gescheitert, die Diäten deutlich zu erhöhen. 1995 - unmittelbar nach dem Bundestag - hat der Bayerische Landtag das Verfahren der Diätenerhöhung ebenfalls umgestellt. Die Neuregelung erfolgt auf der Ebene des Abgeordnetengesetzes³³ und vereinigt Elemente der Bundesregelung mit der Thüringens: Gemäß Artikel 5 Abs. 3 des Bayerischen AbgG wird für eine Übergangszeit die Abgeordnetenentschädigung an die Einkommensentwicklung des vergangenen Jahres angepasst. In Anlehnung an die Regelung im Bundesabgeordnetengesetz sieht Artikel 5 Abs. 5 des Bayerischen AbgG vor, dass der neu gewählte Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigung mit Wirkung für die gesamte folgende Wahlperiode entscheidet.

4. Zur Diskussion auf Bundesebene

Bundestagspräsident Wolfgang Thierse hat zum Thema Diätenanpassung Ende Dezember 1998 verschiedentlich Stellung genommen. Gegenüber der 'Neuen Osnabrücker Zeitung'³⁴ äußerte er die Auffassung, dass der Bundestag nach unserer Verfassungsrechtslage die Diätenfrage selbst entscheiden muss: „Ein anderer kann ihm die Entscheidung nicht abnehmen, was viele im Parlament bedauern. Es wäre ja schön, wenn eine unabhängige Kommission darüber beschließen würde. Das geht aber leider laut Entscheidung der Karlsruher Richter nicht.“ Auf Reformbedarf angesprochen nannte Thierse insbesondere die Bereiche Übergangsregelungen, Pensionshöhe, Beginn der Pensionszahlungen sowie Doppelbezüge aus öffentlichen Haushalten. Gegenüber der Frankfurter Allgemeine³⁵ schlug Thierse vor, die Diätenanpassung an einen Index anzubinden. Dazu führt er aus: „Aber selbst wenn zum Beispiel eine unabhängige Kommission anhand der allgemeinen Einkommensentwicklung, der Inflationsrate oder meinetwegen auch der Entwicklung der Sozialhilfe eine Erhöhung um einen bestimmten Prozentsatz errechnete: Der Bundestag müsste immer noch selber entscheiden.“

³² Problematisch sind insoweit auch fehlende Anrechnungsvorschriften für Mehrfach-Bezüge aus öffentlichen Kassen und einschränkungslos gewährte Übergangszahlungen.

³³ Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 23.12.1995, GVBl. S. 848 (Gesetzesentwurf: Landtags-Drucksache 13/3259; Beschlussempfehlung: Landtags-Drucksache 13/3418).

³⁴ Ausgabe vom 28.12.1998

³⁵ vom 27.12.1998

III. Zusammenfassung

Eine Festlegung der Höhe der Diäten oder anderer finanzieller Leistungen für die Dauer der fünfjährigen Wahlperiode hat zur Folge, dass dieses Thema aus der als belastend empfundenen öffentlichen Debatte herausgenommen wird, ist jedoch mit der Schwierigkeit verbunden, dass sie prognostische Unwägbarkeiten beinhaltet. Zudem ließe sich die zur Zeit praktizierte Einbeziehung des Statistischen Landesamtes in die Entscheidung über die Höhe der Bezüge nicht fortführen.

Entsprechend der Empfehlung der Enquete-Kommission 12/1 „Verfassungsreform“ könnte sich der Landtag bei der Festlegung der Diäten und der Unkostenpauschalen von einer unabhängigen Diätenkommission beraten lassen. In Rheinland-Pfalz wurden bereits Erfahrungen mit einer Diätenkommission gesammelt, die im Ergebnis dazu führten, diesen Weg nicht weiter zu beschreiten.

Der Landtag könnte sich ferner an bestimmten Indizes orientieren, etwa einer bestimmten Besoldungsgruppe des öffentlichen Dienstes oder der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung. Auch nach Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs erscheint die verfassungsrechtliche Lage jedoch noch nicht endgültig geklärt, auch ist die Frage einer Herausarbeitung sachgerechter Parameter weiterhin offen. Möglich erscheint in jedem Fall, im Rahmen einer informellen Selbstbindung die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst jeweils im Abgeordnetengesetz nachzuvollziehen. In jedem Fall sollte die Höhe der finanziellen Leistungen jedoch im Abgeordnetengesetz ausdrücklich festgelegt werden, um die notwendige Transparenz sicherzustellen.

Die aktuelle Diskussion legt nahe, dass in unserer „privilegienfeindlichen Demokratie“³⁶ die Festsetzung der Diäten weitaus weniger problematisch ist als die Regelungen zu Altersversorgung, Übergangsgeldern und Anrechnungsvorschriften.³⁷

Wissenschaftlicher Dienst

³⁶ BVerfGE 40, 296 (317).

³⁷ Kritisch hierzu Hans-Jochen Vogel, Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache, ZG 1992, 293 ff., 298.